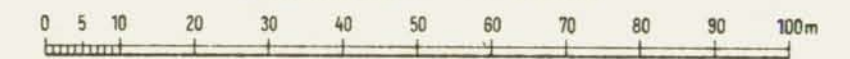


# Abzeichnung vom Bebauungsplan XIV-11

für das Gelände  
beiderseits  
der Holzmindener Straße und westlich der Straße  
Am Straßenbahnhof zwischen Tempelhofer Weg  
und Teltowkanal  
im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz

Maßstab 1:1000



## Zeichenerklärung

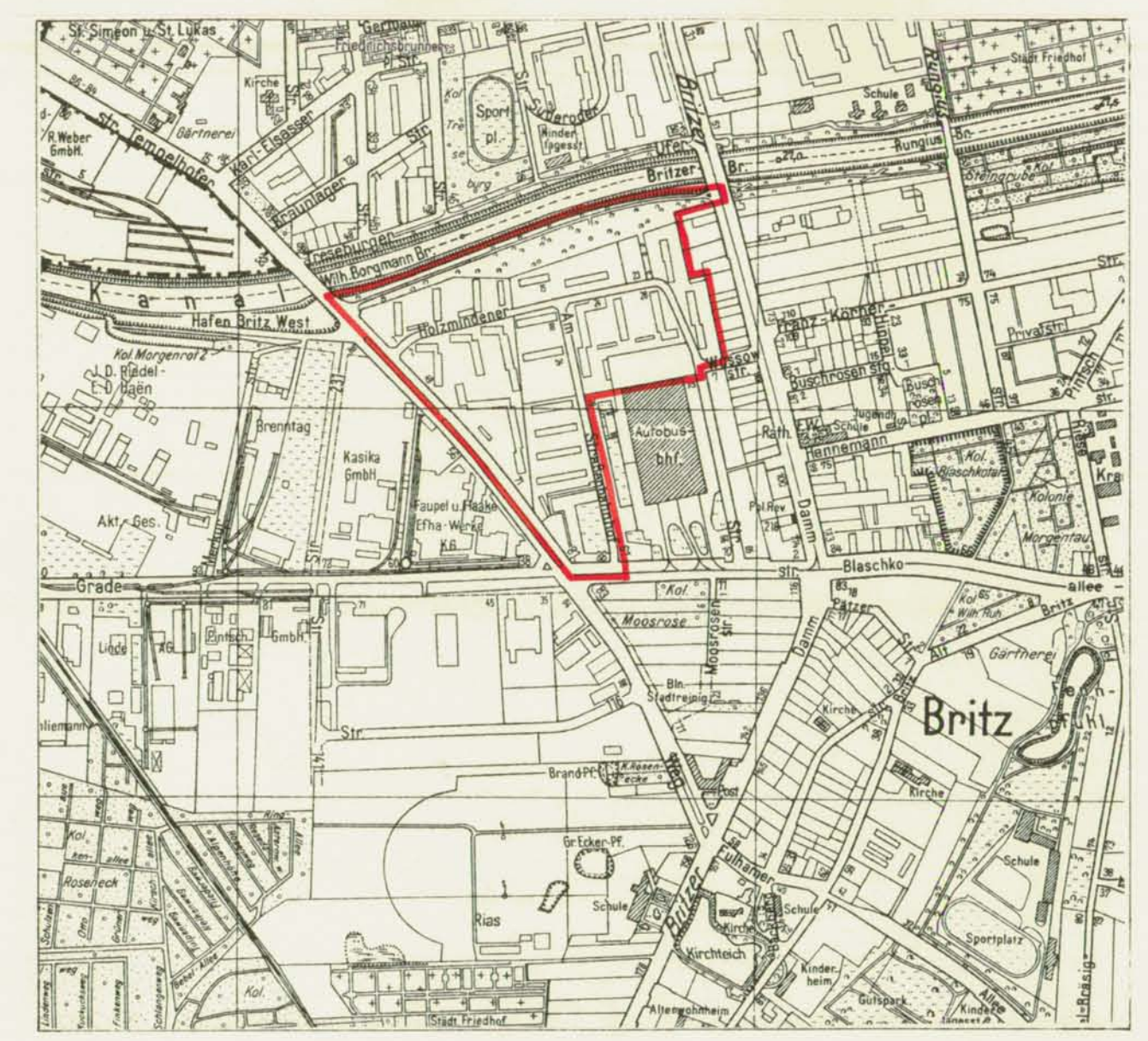
### Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. BauVO in der Fassung vom 23.11.1968)		Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen	
Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	
im allgemeinen Wohngebiet (14 Bau-WVO)		Grundflächenzahl	
im Mischgebiet (14 Bau-WVO)		Geschossflächenzahl	
für den Gemeinbedarf z.B. SCHULE		Offene Bauweise	
Baugrenze			
Verkehrsflächen: Straßenverkehrsflächen		Straßenbegrenzungslinie	
Grünflächen: z.B. PARKANL.			
Sonstige Festsetzungen: Garagen		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Höhenlage von Verkehrsflächen ü NN	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen	
Eintragungen als Vorschlag: Stellplatz mit Zahl der Ebenen		Kinderspielplatz	
Planunterlage: Wohngebäude mit Durchfahrt		Grundstücksgrenze	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude		Eigentumsgrenze	
Geschosszahl		Geländehöhe, Straßenhöhe	
Mauer		Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	
Zaun, Hecke			

### Planergänzungsbestimmungen

- Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Bauordnungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche - Kindertagesstätte - beträgt die Bebauungstiefe unbeschadet der baurechtlichen Abstandsvorschriften 58 m, gerechnet von der Baugrenze an.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
- Die Fläche A B C D A ist dicht mit hochwachsenden Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.
- Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Sie gelten außerdem - abgesehen von der Fläche A B C D A nicht für Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

### Übersichtskarte 1:10000



Aufgestellt: Berlin-Neukölln, den 3. April 1969

Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abt. Bauwesen  
Vermessungsamt  
**Nickel**  
i.V. Amtsleiter

**Domeyer**  
Bezirksstadtrat

Stadtplanungsamt  
**Kox**  
Amtsleiter

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 9. 7. 1969 erhalten und wurde in der Zeit vom 1. 9. 1969 bis 1. 10. 1969 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Neukölln, den 2. 10. 1969  
Bezirksamt Neukölln von Berlin  
Abt. Bauwesen  
Stadtplanungsamt

**Kox**  
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 685) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.  
Berlin, den 12. Juni 1970

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen  
**Schwedler**

Die Verordnung ist am 30.6.1970 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 939 verkündet worden.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt  
Berlin-Neukölln, den 8. Sept. 1970



Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

XIV-11

Bebauungsplan XIV-11